jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1984/12/4 83/07/0371

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1984

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §50 Abs1;

1. WRG 1959 § 50 heute
2. WRG 1959 § 50 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 50 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 84/07/0271

Rechtssatz

Die Zusage eines (von mehreren vorhandenen) Wasserberechtigten, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen an einem künstlichen Gerinne durchführen zu wollen, vermag eine dem § 50 Abs 1 WRG 1959 entsprechende Vorgangsweise der Behörde nicht zu ersetzen (die belangte Behörde ist in Verkennung der Rechtslage jegliche Begründung dafür schuldig geblieben, weshalb sie trotz Vorhandenseins von drei Wasserberechtigten die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Instandhaltung einem - dem die Zusage machenden - Wasserberechtigten allein auferlegen durfte).Die Zusage eines (von mehreren vorhandenen) Wasserberechtigten, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen an einem künstlichen Gerinne durchführen zu wollen, vermag eine dem Paragraph 50, Absatz eins, WRG 1959 entsprechende Vorgangsweise der Behörde nicht zu ersetzen (die belangte Behörde ist in Verkennung der Rechtslage jegliche Begründung dafür schuldig geblieben, weshalb sie trotz Vorhandenseins von drei Wasserberechtigten die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Instandhaltung einem - dem die Zusage machenden - Wasserberechtigten allein auferlegen durfte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983070371.X01

Im RIS seit

14.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at